

Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Erster Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall hat in ihrer Sitzung am 15./16. Dezember 2011 in Wiesbaden, nach Feststellung ihrer Beschlussfähigkeit, als ersten Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft einstimmig folgende Änderungen der §§ 21, 22 und 58 c zum 15. Dezember 2011 und der §§ 35 Abs. 2 und 57 Abs. 1 zum 1. Januar 2012 beschlossen:

- **§ 21 der Satzung wird wie folgt geändert:**

(1) Bei jeder Bezirksverwaltung (§ 6 der Satzung) werden Rentenausschüsse gebildet. Die Rentenausschüsse treffen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:

1. Erstmalige Entscheidung über Renten,
2. Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
3. Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
4. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
5. Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen.

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 18 Nr. 15 der Satzung). Für die Ausschussmitglieder sind 15 Personen als Stellvertreterinnen / Stellvertreter zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(2) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 13 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, anwesend und stimmberechtigt sind. Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

(3) Ein Mitglied der Geschäftsführung gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an, es kann ein Belegschaftsmitglied mit der Vertretung beauftragen.

(4) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Kommt keine Mehrheit über den Grund der Leistung zustande, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es über die Höhe der Leistung zu keiner Mehrheit, so gilt die Leistung bis zur Höhe des unstrittigen Teiles als bewilligt. § 63 Abs. 3a und 4 SGB IV gilt entsprechend.

- **§ 22 der Satzung wird wie folgt geändert:**

(1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO, § 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV, § 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 15 der Satzung in Düsseldorf, Mainz, München und Hannover sechs Widerspruchsausschüsse für Angelegenheiten der Bezirksverwaltungen und in Mainz einen Widerspruchs- und Einspruchsausschuss für Angelegenheiten der Hauptverwaltung.

(2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse setzen sich aus je einem Vertreter der Versicherten- und der Arbeitgeberseite zusammen. Für die Ausschussmitglieder der Widerspruchsausschüsse sind 2 Stellvertreter / Stellvertreterinnen, für den Einspruchs- und Widerspruchsausschuss der Hauptverwaltung 5 Stellvertreter / Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Zu Mitgliedern der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglieder erfüllen.

(3) § 21 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Widerspruch oder Einspruch als abgelehnt. § 63 Abs. 3a und 4 SGB IV gilt entsprechend.

- **§ 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

...
(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt 84.000 Euro (§ 85 Abs. 2 SGB VII).
...

- **§ 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet unter www.bghm.de.

...

- **§ 58c entfällt**

Wiesbaden, 16. Dezember 2011

gez. Unterschrift

Konrad Steininger
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 16. Dezember 2011 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt. § 21 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 (Rentenausschüsse) sowie § 22 (Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse) treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 6. März 2012
I 2-69060.00-2267/2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Dielentheis

Bekanntmachung

Der vorstehende, genehmigte 1. Nachtrag zur Satzung der BGHM wurde gem. § 57 Abs. 1 der Satzung am 7. März 2012 bekannt gemacht.